

DE

043464/EU XXIV.GP
Eingelangt am 21/12/10

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 20.12.2010
KOM(2010) 774 endgültig
Anhang A/Kapitel 18

ANHANG A

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und
regionaler Ebene in der Europäischen Union**

ANHANG A

Kapitel 18: Außenkonto übrige Welt

Einleitung

18.01 Die Konten der gebietsansässigen institutionellen Sektoren bilden im ESVG die gesamtwirtschaftliche Tätigkeit ab: Produktion; Erwirtschaftung, Verteilung und Umverteilung von Einkommen sowie Vermögensänderungen. Diese Konten erfassen Transaktionen zwischen gebietsansässigen Einheiten sowie Transaktionen von gebietsansässigen mit gebietsfremden Einheiten, d. h. mit der übrigen Welt.

18.02 Das ESVG ist ein geschlossenes System. Jede Transaktion wird sowohl aufkommensseitig als auch verwendungsseitig gebucht. Für gebietsansässige Einheiten ist so eine vollständige Rechnungsführung möglich. Das Kontensystem umfasst alle wirtschaftlichen Tätigkeiten jeder institutionellen Einheit. Dies gilt nicht für gebietsfremde Einheiten. Diese werden nur durch ihre Wechselbeziehungen mit gebietsansässigen Einheiten der betrachteten Volkswirtschaft abgebildet. Dazu wird ein Sektor namens „Übrige Welt“ mit einem speziellen Kontensystem für gebietsfremde Einheiten eingerichtet. Die Buchungen sind auf die Transaktionen beschränkt, die mit gebietsansässigen Einheiten erfolgen.

18.03 Die Kontenabfolge für die übrige Welt sieht wie folgt aus:

- a) Außenkonto der Gütertransaktionen (V.I.). Dieses umfasst die Einfuhr und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen.
- b) Außenkonto für Primär- und Sekundäreinkommen (V.II). Dieses umfasst Arbeitnehmerentgelte, Vermögens- und Investitionseinkommen sowie laufende Transfers wie private Transfers (einschließlich Heimatüberweisungen von Erwerbstägigen) und internationale Hilfen.
- c) Außenkonten der Vermögensänderungen (V.III), d. h.
 - (1) das Außenkonto der Vermögensbildung (V.III.1) enthält Vermögenstransfers und Nettozugang (Erwerb abzüglich Veräußerung) an nichtproduzierten Vermögensgütern,
 - (2) das Außenkonto der Finanzierungsströme (V.III.2) enthält Transaktionen mit Forderungen und Verbindlichkeiten,
 - (3) das Außenkonto der sonstigen realen Vermögensänderungen (V.III.3.1) enthält Enteignungsgewinne/-verluste usw.,
 - (4) das Außenkonto der Umbewertungen (V.III.3.2) enthält nominale Umbewertungsgewinne und -verluste.
- d) das Außenkonto der Forderungen und Verbindlichkeiten (V.IV); es enthält die Eröffnungs- und Schlussbilanz sowie die dazwischen liegenden Bewegungen des Wertes dieser Forderungen und Verbindlichkeiten.

Die komplette Kontenabfolge ist in Kapitel 8 dargestellt. Die in Klammern nachgesetzten Ziffern verweisen auf die dortigen Darstellungen.

18.04 Die Konten sind aus der Sicht der übrigen Welt angelegt. Daher werden im Außenkonto der Gütertransaktionen die Importe in die Volkswirtschaft als Aufkommen und die Exporte aus der Volkswirtschaft als Verwendung ausgewiesen. Diese Umkehrung gilt entsprechend für alle Konten der übrigen Welt. Ein positiver Saldo bedeutet einen Überschuss für die übrige Welt und ein Defizit für die inländische Gesamtwirtschaft. Entsprechend bedeutet ein negativer Saldo ein Defizit für die übrige Welt und einen Überschuss für die Volkswirtschaft. Eine Forderung der übrigen Welt ist eine Verbindlichkeit der Volkswirtschaft und eine Verbindlichkeit der übrigen Welt somit eine inländische Forderung.

18.05 Der Standardrahmen für Statistiken zu den Transaktionen und Positionen zwischen einer Volkswirtschaft und der übrigen Welt ist im Zahlungsbilanzhandbuch BPM6 (Balance of Payments and International Investment Position Manual 2008 – sechste Auflage) dargelegt. Dieses Handbuch ist mit dem System of National Accounts (SNA) 2008 harmonisiert, bildet aber die Wechselwirkungen zwischen der inländischen Volkswirtschaft und der übrigen Welt in einem Konten- und Bilanzsystem mit abweichender Darstellung ab. Das vorliegende Kapitel beschreibt die Konten des Sektors übrige Welt gemäß dem ESVG 2010 und die Beziehungen zu den internationalen Konten des Zahlungsbilanzhandbuchs BPM6.

Wirtschaftsgebiet

18.06 Unter Wirtschaftsgebiet wird gemeinhin das Territorium verstanden, über das ein Einzelstaat die effektive wirtschaftliche Kontrolle hat. Mitunter werden aber auch zusammengeschlossene Währungs- und Wirtschaftsräume, Regionen oder die ganze Welt als ein Wirtschaftsgebiet betrachtet, da sie Gegenstand gesamtwirtschaftlicher Politik oder Untersuchungen sein können. Die komplette Definition findet sich in Kapitel 2 (2.04 bis 2.06).

18.07 Ob im Einzelfall eine Gebietsansässigkeit vorliegt, wird in zwei Schritten ermittelt:

- (1) Handelt es sich bei der betrachteten Einheit um eine institutionelle Einheit? Wenn ja:
- (2) müssen die in Kapitel 2 festgelegten Kriterien für die Bestimmung der „Gebietsansässigkeit“ nach dem Wohnsitzprinzip erfüllt sein.

Gebietsansässigkeit

18.08 Jede institutionelle Einheit ist in dem Wirtschaftsgebiet ansässig, zu dem sie die engsten Verbindungen hat, d. h. in dem Wirtschaftsgebiet, das den Hauptschwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses bildet. ESVG, SNA und BPM6 verwenden identische Begrifflichkeiten. Die Einführung der Terminologie „Hauptschwerpunkt des wirtschaftlichen Interesses“ bedeutet nicht, dass Einheiten mit erheblicher Betriebstätigkeit in zwei oder mehreren Wirtschaftsgebieten nun nicht mehr aufgespalten werden müssen (siehe 18.12) oder dass institutionelle Einheiten ohne wesentliche physische Präsenz außer Acht gelassen werden können (siehe 8.10 und 18.15). Das Konzept der Gebietsansässigkeit im Allgemeinen und für Haushalte, Firmen und andere Einheiten im Besonderen, ist in Kapitel 2 umfassend beschrieben.

Institutionelle Einheiten

18.09 Der Begriff der „institutionellen Einheit“ ist im ESVG, SNA und BPM6 identisch definiert. Die allgemeine Definition findet sich in Kapitel 2, 2.12 bis 2.16. Da das Hauptaugenmerk auf der Volkswirtschaft liegt, werden grenzüberschreitende Situationen besonderes behandelt. In bestimmten Fällen werden mehrere juristische Personen zu einer einzigen institutionellen Einheit zusammengefasst, wenn sie in der gleichen Volkswirtschaft ansässig sind, aber nicht, wenn sie in unterschiedlichen Volkswirtschaften ansässig sind. Analog kann eine juristische Person aufgespalten werden, wenn sie über einen erheblichen Geschäftsbetrieb in zwei oder mehr Volkswirtschaften verfügt. Diese Buchungsweise nach territorialer Zugehörigkeit stärkt den Grundsatz des Wirtschaftsgebiets.

18.10 Kapitalgesellschaften und Staaten nutzen Zweckgesellschaften normalerweise für die Mittelbeschaffung. Soweit Zweckgesellschaft und Muttergesellschaft in derselben Volkswirtschaft ansässig sind, werden sie nicht unterschiedlich behandelt. Normalerweise gibt die Zweckgesellschaft keinen Anlass für eine Behandlung als separate Einheit und ihre Aktiva und Passiva werden in den Konten der Muttergesellschaft ausgewiesen. Wenn die Zweckgesellschaft jedoch nicht gebietsansässig ist, verlangen die Kriterien der Gebietsansässigkeit für den Sektor der übrigen Welt die separate Buchung. In diesem Fall erscheinen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Zweckgesellschaft im Sektor übrige Welt und nicht in einem Sektor der Volkswirtschaft. Die Behandlung von gebietsfremden Zweckgesellschaften im Besitz des Staates ist unter Ziffer 2.14 definiert.

18.11 Alle Mitglieder eines privaten Haushalts sind in derselben Volkswirtschaft gebietsansässig. Eine Person, die getrennt von den übrigen Mitgliedern des privaten Haushalts in einer anderen Volkswirtschaft ansässig ist, gilt nicht als Mitglied dieses privaten Haushalts, auch dann nicht, wenn Einnahmen und Ausgaben zusammenfließen oder ein gemeinsames Vermögen vorliegt.

Zweigniederlassungen in den internationalen Konten der Zahlungsbilanz

18.12 Eine Zweigniederlassung (ZNL) ist ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das zu einer gebietsfremden Einheit gehört, die als Muttergesellschaft bezeichnet wird. Eine ZNL wird als gebietsansässige Quasi-Kapitalgesellschaft für das Territorium behandelt, in dem sie sich befindet. Eine ZNL kann nur dann als separate institutionelle Einheit ausgewiesen werden, wenn sich eine erhebliche Betriebstätigkeit vom Rest der juristischen Person abtrennen lässt. Eine ZNL liegt in folgenden Fällen vor:

- Entweder verfügt die ZNL über eine vollständige Buchführung einschließlich Bilanz oder
- es ist wirtschaftlich und rechtlich möglich und sinnvoll, eine solche Rechnungslegung bei Bedarf zu erstellen. Ein Indiz für eine tatsächlich separate Einheit ist das Führen getrennter Bücher, was für die Erstellung von Statistiken praktisch ist.

Hinzu kommen meist noch eine oder mehrere der folgenden Faktoren:

- Die ZNL betreibt oder beabsichtigt eine Produktion in erheblichem Umfang für ein Jahr oder länger in einem vom Geschäftssitz abweichenden Territorium:
 - Wenn der Produktionsprozess physische Präsenz erfordert, sollte sich der Betrieb tatsächlich in diesem Gebiet befinden.

- ii) Wenn die Produktion keine physische Präsenz erfordert, wie dies bei Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen, bei patent-, marken- und urheberrechtlichem Schutz, bei Transithandel und bei der „virtuellen Fertigung“ mitunter der Fall ist, so wird sie dem Wirtschaftsgebiet zugeschrieben, in dem die ZNL registriert ist oder ihren Rechtssitz hat.

(2) Die ZNL unterliegt dem Einkommenssteuersystem der Volkswirtschaft, in der sie sich befindet, auch wenn eventuell eine Steuerbefreiung vorliegt.

18.13 Die Identifizierung von Zweigniederlassungen wirkt sich auf die statistische Berichterstattung von Muttergesellschaft und ZNL aus. Die Betriebstätigkeit der ZNL ist aus der institutionellen Einheit des Geschäftssitzes herauszunehmen. Die Abgrenzung von Mutter und ZNL muss konsequent in beiden betroffenen Volkswirtschaften vorgenommen werden. Eine ZNL kann bei Bauprojekten oder bei mobilen Betriebstätigkeiten wie Transport, Fischerei oder Beratungstätigkeit identifiziert werden. Ist der Umfang der Betriebstätigkeiten zu gering für eine ZNL, wird die Tätigkeit als Waren- oder Dienstleistungsexport des Geschäftssitzes verbucht.

18.14 Eine Betriebstätigkeit, die sich auf eine zukünftige Direktinvestition mit geplanter Firmierung bezieht, ist in bestimmten Fällen ein ausreichender Nachweis der Gründung einer gebietsansässigen Quasi-Kapitalgesellschaft. Beispielsweise werden projektbezogene Lizenz- und Rechtsschutzkosten auf eine Quasi-Kapitalgesellschaft gebucht und sind Teil der direkten Investitionsströme, die in diese Einheit fließen. Sie sind keine Verkäufe von Lizenzrechten an gebietsfremde Einheiten sowie auch keine Dienstleistungsexporte an den Geschäftssitz.

Fiktive gebietsansässige Einheiten

18.15 Befinden sich auf einem Territorium Grundstücke im Eigentum einer gebietsfremden Einheit, wird für statistische Zwecke eine fiktive gebietsansässige Einheit als Eigentümerin eingerichtet. Diese fiktive gebietsansässige Einheit ist eine Quasi-Kapitalgesellschaft. Das gleiche Vorgehen findet auch Anwendung bei damit verbundenen Gebäuden, Bauwerken und Werterhöhungsmaßnahmen sowie bei langfristigen Verpachtungen und bei Eigentum an anderen Naturressourcen. Die gebietsfremde Einheit ist nicht die unmittelbare Eigentümerin des betreffenden Grundstücks, sondern Eigentümerin der fiktiven gebietsansässigen Einheit. Damit besteht eine Kapitalverbindlichkeit gegenüber der gebietsfremden Einheit, während das Grundstück bzw. die sonstige natürliche Ressource im Vermögen der Volkswirtschaft verbleibt, in der sie sich befindet. Die fiktive gebietsansässige Einheit erbringt üblicherweise Dienstleistungen für ihre Eigentümerin. Beispielsweise stellt sie, im Falle von Ferienhäusern, Unterkünfte bereit.

18.16 Wenn eine gebietsfremde Einheit ein unbewegliches Vermögensgut, beispielsweise ein Gebäude, langfristig pachtet oder anmietet, ist das gemeinhin mit der Aufnahme einer Produktionstätigkeit in dem Gebiet verbunden, in dem sich die Immobilie befindet. Sollte aus irgendeinem Grund die Produktionstätigkeit nicht zustande kommen, gibt es für das zugrunde liegende Miet- oder Pachtverhältnis dennoch eine fiktive gebietsansässige Einheit. Deshalb wird die gebietsfremde Einheit als Eigentümerin der gebietsansässigen Einheit und nicht als Eigentümerin der Immobilie behandelt. Das Gebäude bleibt im Vermögen der entsprechenden Volkswirtschaft.

Gebietsübergreifende Unternehmen

18.17 Es gibt einige Unternehmen mit einer Geschäftstätigkeit, die sich nahtlos über mehr als nur ein Wirtschaftsgebiet erstreckt. Hier handelt es sich typischerweise um grenzüberschreitende Tätigkeiten wie bei Fluggesellschaften, Schifffahrtslinien, um Wasserkraftwerke an Grenzflüssen, Pipelines, Kreuzungsbauwerke wie Brücken und Tunnel sowie Tiefseekabel. Nach Möglichkeit sollten hier separate Zweigniederlassungen abgegrenzt werden, es sei denn, die Einheit wird als ein einheitlicher Betrieb ohne separate Konten oder Entscheidungsprozesse für die einzelnen Wirtschaftsgebiete geführt. Da der Schwerpunkt auf national-volkswirtschaftliche Daten gelegt wird, muss in solchen Fällen die Betriebstätigkeit auf die betreffenden Volkswirtschaften aufgeteilt werden. Dies erfolgt anteilig zum Umfang der Betriebstätigkeit auf dem jeweiligen Territorium, ausgehend von unternehmensspezifischen Indikatoren. Die anteilige Buchung kann auch angewendet werden, wenn Unternehmen in Zonen tätig sind, die von zwei oder mehr Staaten verwaltet werden.

Geografische Aufschlüsselung

18.18 Für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Europäischen Union ist das Konto übrige Welt (S.2) folgendermaßen aufgeteilt:

- a) Mitgliedstaaten sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.21)
 - (1) Mitgliedstaaten der Europäischen Union (S.211)
 - (i) Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (S.2111)
 - (ii) Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets (S.2112)
 - (2) Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.212)
 - (i) Europäische Zentralbank (EZB) (S.2121)
 - (ii) Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (ohne die EZB) (S.2122)

b) Drittländer und gebietsfremde internationale Organisationen (S.22)

18.19 Für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Euro-Währungsgebiets können die obigen Teilsektoren wie folgt gruppiert werden:

Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und Europäische Zentralbank (S.2I = S.2111 + S.2121)

Länder und internationale Organisationen, die nicht im Euro-Währungsgebiet ansässig sind (S.2X = S.2112 + S.2122 + S.22)

Die europäischen Aggregate sind in Kapitel 19 beschrieben.

Die internationalen Konten der Zahlungsbilanz

18.20 Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen weichen von den internationalen Konten des Zahlungsbilanzhandbuchs BPM6 ab. Die internationalen Konten zeigen die Transaktionen

zwischen einer Volkswirtschaft und dem Ausland aus der Sicht der Binnenwirtschaft. Somit werden Importe als Verwendung (Soll) und Exporte als Aufkommen (Haben) ausgewiesen.

Tabelle 18.1 ist eine summarische Übersicht der internationalen Konten gemäß BPM6.

18.21 Ein zweiter wesentlicher Unterschied besteht darin, dass in den internationalen Konten der Zahlungsbilanz funktionale Kategorien verwendet werden, während in den Sektorkonten der übrigen Welt des ESVG eher Instrumente für die Klassifizierung von finanziellen Transaktionen verwendet werden. Dieser Punkt wird unter 18.60 und 18.61 näher erörtert.

Salden in den Konten der laufenden Transaktionen des internationalen Kontensystems

18.22 Die Kontensalden in der Zahlungsbilanz sind etwas anders strukturiert als in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. In der Zahlungsbilanz hat jedes Konto seinen eigenen Saldo und einen zweiten Saldo als Bindeglied zum nächsten Konto. Zur Illustration: Das Primäreinkommenskonto hat seinen eigenen Saldo (Saldo Primäreinkommen) und einen kumulativen Saldo (Saldo Waren, Dienstleistungen und Primäreinkommen). Der Außensaldo Primäreinkommen entspricht dem Saldo der primären Einkommen und geht in das Bruttonationaleinkommen (BNE) ein. Der Außensaldo laufender Transaktionen entspricht dem Sparen der übrigen Welt im Verhältnis zur Binnenwirtschaft. Die Salden in der Kontostruktur des BPM6 sind in Tabelle 18.1 dargestellt.

Tabelle 18.1 Die internationalen Stromkonten der Zahlungsbilanz

Zahlungsbilanz			
Leistungsbilanz (Transaktionskonten)	Haben	Soll	Saldo
Waren- und Dienstleistungskonto			
Waren	462	392	70
Dienstleistungen	78	107	-29
Waren- und Dienstleistungsverkehr	540	499	41
Primäreinkommenskonto			
Arbeitnehmerentgelt	6	2	
Zinsen	13	21	
Ausschüttungen und Entnahmen	36	17	
Reinvestierte Gewinne	14	0	
Primäreinkommen	69	40	29
Waren, Dienstleistungen und Primäreinkommen	609	539	70
Sekundäreinkommenskonto			

Einkommen- und Vermögenssteuern	1	0	
Nettoprämiens für Nichtlebensversicherungen	2	11	
Netto-Nichtlebensversicherungsleistungen	12	3	
Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit	1	31	
Übrige laufende Transfers	1	10	
Sekundäreinkommen	17	55	-38
Saldo der Leistungsbilanz			32
Vermögensbildungskonto			
Zugang/Abgang nichtproduzierter Vermögensgüter	0		
Vermögenstransfers	1	4	
Saldo Vermögensbildungskonto			-3
Finanzierungssaldo			29
Finanzierungskonto (funktionelle Untergliederung)	Veränderung der Aktiva	Veränderung der Passiva	Saldo
Direktinvestitionen	-4	8	
Portfolio-Investitionen	17	7	
Finanzderivate usw.	3	0	
Sonstige Investitionen	42	22	
Reservevermögen	8	-	
Vermögensänderung insgesamt	66	37	
Finanzierungssaldo			29
Statistische Differenz (Fehler und Auslassungen)			0

Die Konten für den Sektor übrige Welt und ihre Beziehung zu den internationalen Konten der Zahlungsbilanz

Außenkonto der Gütertransaktionen

18.23 Das Außenkonto Gütertransaktionen besteht ausschließlich aus Importen und Exporten von Waren und Dienstleistungen, da nur hier eine grenzüberschreitende Dimension vorliegt. Gütertransaktionen werden dann gebucht, wenn das wirtschaftliche Eigentum von einer Einheit der einen Volkswirtschaft an eine Einheit einer anderen Volkswirtschaft übergeht. Dabei muss nicht in jedem Fall von Eigentumswechsel ein physischer Warenverkehr stattfinden. So kann es beim Transithandel vorkommen, dass die Waren zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs nicht bewegt werden, sondern ihren Ort erst verändern, wenn sie an Dritte verkauft werden.

In den Tabellen 18.2 und 18.3 wird an einem Beispiel die unterschiedliche Buchung von Primär- und Sekundäreinkommen in ESVG und BPM6 illustriert.

Tabelle 18.2 Außenkonto der Gütertransaktionen (ESVG V.1)

Verwendung		Aufkommen		
P6	Exporte von Waren und Dienstleistungen	540	P7	Importe von Waren und Dienstleistungen
P61	Warenexporte	462	P71	Warenimporte
P62	Dienstleistungsexporte	78	P72	Dienstleistungsimporte
B11	Außenbeitrag	-41		

Tabelle 18.3 Waren- und Dienstleistungskonto des BPM6

Leistungsbilanz	Haben	Soll	Saldo
Waren- und Dienstleistungskonto			
Waren	462	392	70
Dienstleistungen	78	107	-29
Waren- und Dienstleistungsverkehr	540	499	41

18.24 Die Importe und Exporte enthalten keine Waren, die von einer Volkswirtschaft in eine andere Volkswirtschaft bewegt werden, ohne dass sich das wirtschaftliche Eigentum an ihnen ändert. Werden also Waren zur Veredlung ins Ausland versendet und kommen danach wieder zurück, so gilt dies nicht als Import und Export. Nur das für die Veredlung vereinbarte Entgelt wird als Dienstleistung gebucht.

18.25 In der Zahlungsbilanz wird stark nach Waren und Dienstleistungen unterschieden. Dieser Ansatz spiegelt politische Interessen wider, da Waren und Dienstleistungen durch separate internationale Übereinkommen geregelt sind. Ein weiterer Grund für diese Unterscheidung ist die Informationsquelle. Die Daten für Waren stammen gewöhnlich aus Zollquellen, während die Daten über Dienstleistungen aus Zahlungsvorgängen oder Erhebungen stammen.

18.26 Hauptquelle der Daten für Güter und Waren ist die internationale Warenhandelsstatistik. Die entsprechenden internationalen Standards sind im Handbuch International Merchandise Trade

Statistics: Concepts and Definitions Rev. 2 (IMTS) vorgegeben. Im BPM6 werden mögliche Ursachen für abweichende Warenwerte in Handelsstatistik und Zahlungsbilanz aufgezeigt. Ferner wird als Hilfe für die Anwender eine standardisierte Abgleichtabelle empfohlen, die die Unterschiede deutlich macht. Eine Hauptursache für Abweichungen ist der Umstand, dass Importe in der internationalen Handelsstatistik auf cif-Basis (Kosten, Versicherung und Transport) bewertet werden, während in der Zahlungsbilanz für Importe und Exporte einheitlich nach fob bewertet wird (Wert an der Zollgrenze der ausführenden Volkswirtschaft). Deshalb müssen die Transport- und Versicherungskosten, die zwischen der Zollgrenze des Exportlandes und der Zollgrenze des Importlandes anfallen, herausgerechnet werden. Durch Abweichungen zwischen fob-Bewertung und tatsächlicher Vertragsgestaltung müssen bestimmte Transport- und Versicherungskosten umgeleitet werden.

Die Bewertungsgrundsätze in Zahlungsbilanz und ESVG sind identisch. Für die Buchung von Exporten und Importen von Waren ist deshalb der fob-Ansatz zu wählen (siehe 18.32).

18.27 Der Grundsatz des Eigentumswechsels in der Zahlungsbilanz bedeutet, dass der Abrechnungszeitpunkt der Waren mit den entsprechenden Finanzströmen übereinstimmt. Im BPM6 gibt es hier keine Ausnahmen mehr. Im Gegensatz dazu folgt die IMTS dem zeitlichen Ablauf der Zollabfertigung. Der Zeitpunkt ist hier oft eine hinreichende Schätzung, aber in bestimmten Fällen, wie bei Konsignationsware, können Korrekturen erforderlich werden. Die IMTS verzeichnet den Wert von Waren, die zur Veredlung ins Ausland geschickt werden und bei denen kein Eigentumsübergang erfolgt. Anders in der Zahlungsbilanz, wo der Eigentumswechsel ausschlaggebend ist. Dort erscheinen nur die Entgelte für „Fertigungsleistungen an physisch vorgelegten Fremdprodukten“. (Dabei werden die Werte der Warenbewegungen jedoch als hilfreiche Ergänzungsdaten empfohlen, da sie die genaue Ausgestaltung dieser Vereinbarungen erhellen.) Wie diese Veredlungsvereinbarungen zu buchen sind, wird an späterer Stelle im Kapitel noch näher erörtert. Die IMTS muss mitunter noch weiter angepasst werden, damit die dortigen Schätzungen mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums entweder allgemein oder länderspezifisch übereinstimmen. Beispiele sind Transithandel, Warengold, illegale Ein- und Ausfuhren sowie Warenbeschaffungen von Spediteuren in Häfen.

18.28 Wiederausfuhren betreffen ausländische Waren (d. h. in einer anderen Volkswirtschaft produzierte Waren, die zuvor mit Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums importiert wurden), die ohne erhebliche Veränderung oder Bearbeitung aus dem Staat ausgeführt werden, der diese zuvor eingeführt hatte. Da rückexportierte Waren nicht in der betrachteten Volkswirtschaft produziert werden, sind sie mit dieser nicht so eng verbunden wie andere Exporte. Volkswirtschaften, die ein großer Umschlagplatz und Großhandelsstandort sind, verzeichnen oft erhebliche Rückexporte. Rückexporte erhöhen die Zahlen für Importe und Exporte gleichermaßen. Bei umfangreichen Rückexporten wirkt sich das auch erheblich auf die Import/Export-Anteile an den wirtschaftlichen Gesamtgrößen aus. Deshalb ist es ratsam, die Rückexporte getrennt auszuweisen. Importierte Waren werden bis zu ihrem Rückexport in den Vorräten des gebietsansässigen wirtschaftlichen Eigentümers geführt.

Ein Warentransit liegt vor, wenn Waren auf ihrem Weg zum Empfänger ein Land durchqueren und in der Außenhandelsstatistik, Zahlungsbilanz und volkswirtschaftlichen Rechnung des durchquerten Landes generell nicht erscheinen.

Beim Quasi-Warentransit werden Waren in ein Land importiert, vom Zoll für den freien Warenverkehr in der EU freigegeben und anschließend an ein Drittland in der EU versendet.

Die für die Zollabfertigung verwendete Einheit ist gewöhnlich keine institutionelle Einheit laut Definition in Kapitel 2 und erwirbt somit nicht das Eigentum an den Waren. Hier wird der Import in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Direktimport zum Endbestimmungsort ausgewiesen, wie im Falle des einfachen Warentransits, und zwar mit dem Wert der Waren bei Eintritt in das Endbestimmungsland.

18.29 In der Zahlungsbilanz werden Waren auf einer aggregierten Ebene dargestellt. Detailliertere Aufschlüsselungen lassen sich den IMTS-Daten entnehmen.

18.30 In der Zahlungsbilanz werden Dienstleistungen nach den folgenden zwölf Standardkomponenten aufgeschlüsselt:

- Fertigungsleistungen an physisch vorgelegten Fremdprodukten,
- Instandhaltungs- und Reparaturleistungen, a.n.g.,
- Transportleistungen,
- Reiseverkehr,
- Bauleistungen,
- Dienstleistungen von Versicherungen und Alterssicherungssystemen,
- Finanzdienstleistungen,
- Verwertung geistiger Eigentumsrechte, a.n.g.,
- Telekommunikation, EDV- und Informationsdienstleistungen,
- sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen,
- Dienstleistungen für persönliche Zwecke, Kultur und Freizeit,
- staatsbezogene Waren und Dienstleistungen, a.n.g.

18.31 Drei der oben genannten Standardkomponenten der Zahlungsbilanz richten sich auf die Transaktionspartner, d. h. Erwerber oder Anbieter, und nicht auf das eigentliche Produkt. Diese Kategorien sind Reiseverkehr, Bauleistungen und staatsbezogene Waren und Dienstleistungen, a.n.g.

- Unter Reiseverkehr werden alle Waren und Dienstleistungen erfasst, die von Gebietsfremden während eines Besuchs erworben werden, sei es für den Eigenbedarf oder zur Überlassung an Dritte. Reiseverkehr umfasst Waren, Nahverkehr, Unterkunft, Verpflegung und sonstige Leistungen.
- Unter Bauleistungen wird der Gesamtwert des vom Auftragnehmer gelieferten Produkts verzeichnet, darin inbegriffen örtlich beschaffte Werkstoffe, die somit weder unter Importe noch Exporte fallen.

c) Staatsbezogene Waren und Dienstleistungen, a.n.g., enthalten eine Reihe von Positionen, die sich keiner spezielleren Rubrik zuordnen lassen.

Alle übrigen Komponenten betreffen Produkte und werden aus den detaillierteren Klassen nach CPA Rev. 2 hergeleitet. Im Statistikhandbuch für den Internationalen Dienstleistungsverkehr (Manual on Statistics of International Trade in Services, kurz MSITS) finden sich zusätzliche Standards für den Dienstleistungsverkehr. Dieses Handbuch ist mit den internationalen Konten harmonisiert.

Bewertung

18.32 Die Bewertungsgrundsätze in den internationalen Konten und im ESVG sind identisch. In beiden Fällen werden Marktwerte verwendet, wobei in einigen Positionen Nennwerte zum Ansatz kommen, wenn keine beobachtbaren Marktpreise vorliegen. In den internationalen Konten ist die Bewertung von Warenexporten und Warenimporten ein spezieller Fall, da ein gleichförmiger Ansatz verwendet wird, nämlich der Wert der Ware an der Zollgrenze der ausführenden Wirtschaft, d. h. Bewertung auf fob-Basis („frei an Bord“). Diese Bewertung vereinheitlicht die Bewertung bei Exporteur und Importeur und bietet ein einheitliches Maß für eine breite Palette möglicher Vereinbarungen, von „ab Werk“ auf der einen Seite (wo der Importeur komplett für Transport und Versicherung verantwortlich ist) bis hin zu „frei verzollt“ im anderen Extrem (wo der Exporteur sämtliche Transport- und Versicherungskosten sowie etwaige Zollabgaben trägt).

Waren zur Veredlung

18.33 Vom ESVG 95 auf das ESVG 2010 hat sich die Behandlung von Waren, die ohne Eigentumswechsel zur Veredlung ins Ausland gesendet werden, grundlegend geändert. Im ESVG 95 wurden solche Güter beim Versand als Exporte ausgewiesen und bei Rückkehr aus dem Ausland als Importe mit einem infolge der Veredlung erhöhten Wert gebucht. Das wurde als Bruttoausweisverfahren bezeichnet und unterstellt einen Eigentumswechsel, so dass die internationalen Handelszahlen eine Schätzung der gehandelten Waren darstellen. Nach SNA 2008, BPM6 und ESVG 2010 wird kein Eigentumswechsel unterstellt, sondern es gibt nur eine einzige Buchung: die Einfuhr der Veredlungsleistung. Das entspricht also einem Dienstleistungsexport für das Land, in dem die Veredlung stattfindet. Diese Buchung erzielt eine bessere Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungen und Finanztransaktionen. Sie führt jedoch zu einer Unstimmigkeit mit der internationalen Warenhandelsstatistik (IMTS). Diese weist nach wie vor den Bruttowert der Veredlungsexporte und der rückimportierten veredelten Güter aus.

18.34 Um eine solche Unstimmigkeit in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu vermeiden, können die IMTS-Werte der exportierten und der importierten Waren weiter als nachrichtliche Ergänzungspositionen mitgeführt werden. Dadurch lässt sich die Veredlungsdienstleistung als Differenz des Wertes der exportierten veredelten Waren abzüglich des Wertes der importierten unveredelten Waren ableiten. Eben diese Dienstleistung wird in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gebucht. Für das Land, das die Waren im Ausland veredeln lässt, erscheinen somit die zur Veredlung exportierten Waren neben den importierten veredelten Waren als zusätzliche Positionen im Außenkonto der Gütertransaktionen. So werden die Zahlen der IMTS mit den Nettozahlen für Dienstleistungsimporte (d. h. Veredlungskosten) in Übereinstimmung gebracht.

18.35 Diese Änderung soll im Folgenden anhand eines Veredlungsbeispiels aus den Aufkommens- und Verwendungstabellen illustriert werden. Wir gehen von einem Unternehmen der Lebensmittelbranche aus, das Gemüse erntet und verarbeitet und die Dosenabfüllung an eine 100%-ige Tochtergesellschaft im Ausland vergibt, um danach das Dosengemüse zurückzunehmen und weiterzuverkaufen.

18.36 Die Import- und Exportzahlen in Tabelle 18.4 für das ESVG 1995 sollten mit den Angaben der IMTS übereinstimmen. Die Warenexporte an das abfüllende ausländische Tochternehmen betragen 50 und die Importe des zurückkehrenden Dosengemüses belaufen sich auf 90.

Tabelle 18.4 Waren zur Veredlung als internationaler Handel nach ESVG 1995

	Käufe	Endverwendung		Insgesamt
Verkäufe	Nahrungsmittelherstellung	Haushaltsskonsumausgaben	Exporte	
Nahrungsmittel		90	50	140
Importe von Dosenahrung	90			90
Wertschöpfung	50		BIP(E) =	50
Gesamtproduktion	140			

Tabelle 18.5 Waren zur Veredlung als internationaler Handel nach ESVG 2010

	Käufe	Endverwendung		Insgesamt
Verkäufe	Nahrungsmittelherstellung	Haushaltsskonsumausgaben	Exporte	
Nahrungsmittel		90	0	90
Dienstleistungsimporte (Dosenabfüllung)	40			40
Wertschöpfung	50			50
Gesamtproduktion	90			

18.37 Tabelle 18.5 veranschaulicht die Behandlung der zur Veredlung bestimmten Waren auf Nettobasis im ESVG 2010. Erfasst wird nur der Dienstleistungsverkehr. Deshalb gibt es kein Pendant zu den in der IMTS ausgewiesenen Warenbewegungen. Die Nettoposition Exporte abzüglich Importe wird in den internationalen Konten der Zahlungsbilanz und in den entsprechenden Konten der übrigen Welt ausgewiesen. Importe und Exporte, die in der IMTS-Statistik ausgewiesen sind und bekanntermaßen eine Konstellation ohne Eigentumswechsel

betreffen, sind laut Empfehlung des BPM6 in der Zahlungsbilanz direkt nebeneinander zu setzen, so dass sich der Dienstleistungsbestandteil unmittelbar berechnen lässt. Das bedeutet für den betrachteten Nahrungsmittelbetrieb, dass das zur Dosenabfüllung ins Ausland gehende Gemüse als Export mit 50 und das reimportierte Dosengemüse als Import mit 90 ausgewiesen würde. Diese Zahlen können in der Statistik der internationalen Konten als nachrichtliche Positionen nebeneinander gestellt werden. Wenn die Exporte als negative Importe dargestellt werden, lässt sich ein Nettowert von 40 für die importierten Dosenabfüllleistungen ableiten.

Diese BPM6-Buchung ist in Tabelle 18.6 beispielhaft illustriert.

Tabelle 18.6 Buchung der Veredlung nach BPM6

Leistungsbilanz	Haben	Soll	Saldo
Waren- und Dienstleistungskonto			-40
Dienstleistungen (Standardkomponenten)			
Fertigungsleistungen an physisch vorgelegten Fremdprodukten		40	-40
Nachrichtliche Positionen			
Waren für Veredlung im Ausland	50	90	-40

Transithandel

Transithandelswaren

18.38 Beim Transithandel (Merchanting) kauft eine gebietsansässige Einheit (der abrechnenden Volkswirtschaft) Waren von einer gebietsfremden Einheit, um die gleichen Waren an eine andere gebietsfremde Einheit weiterzuverkaufen, ohne dass die Waren in der abrechnenden Volkswirtschaft vorliegen. Der Transithandel betrifft Gütertransaktionen, bei denen die materielle Inbesitznahme der Waren durch den Eigentümer für den Ablauf der Geschäftshandlung nicht notwendig ist. Die jetzigen und nachfolgenden Einordnungen zum Transithandel folgen den entsprechenden Absätzen im BPM6 (10.41 - 10.48).

18.39 Transithandelsvereinbarungen werden für den Großhandel ebenso wie für den Einzelhandel getroffen. Sie können für Warenverkehrsgeschäfte ebenso eingesetzt werden wie für die Verwaltung und Finanzierung globaler Fertigungsprozesse. Beispielsweise kann ein Unternehmen die Montage an einen oder mehrere Auftragnehmer vergeben, indem es die Waren erwirbt und weiterverkauft, ohne dass die Waren das Wirtschaftsgebiet des Eigentümers queren. Falls sich durch fremde Fertigungsdienstleistungen die materielle Form der Waren ändert, während sie sich im Eigentum des Transithändlers befinden, werden die Gütertransaktionen als allgemeine Warengeschäfte und nicht als Transithandel gebucht. In anderen Fällen, wo sich die Form der Waren nicht ändert, erfolgt eine Buchung unter Transithandel, wenn der Verkaufspreis der Waren geringfügige Veredlungskosten sowie Großhandelsspannen erkennen lässt. In Fällen, in denen der Händler einen globalen Fertigungsprozess organisiert, können im Verkaufspreis auch Elemente wie Bereitstellung von

Planung, Verwaltung, Patenten und anderem Know-how, Marketing und Finanzierung enthalten sein. Insbesondere bei High-Tech-Waren können die immateriellen Bestandteile gegenüber dem Wert von Material und Montageleistung ins Gewicht fallen.

18.40 Transithandelsware wird in den Konten des Eigentümers genauso behandelt wie andere Ware in seinem Eigentum. Diese Waren werden jedoch in den internationalen Statistiken der Volkswirtschaft des Händlers im Einzelnen aufgeschlüsselt, da sie dort von ureigenem Interesse sind und nicht unter die Zollbestimmungen dieser Volkswirtschaft fallen.

Transithandel wird wie folgt gebucht:

- a) Der Gütererwerb durch Transithändler wird als negativer Warenexport in der Volkswirtschaft des Transithändlers ausgewiesen.
- b) Der Güterverkauf wird unter Verkauf von Transithandelsware als positiver Export der Volkswirtschaft des Transithändlers ausgewiesen.
- c) Die Differenz der Verkäufe gegenüber den Käufen von Transithandelsware wird unter der Position „Nettoexporte von Transithandelswaren“ ausgewiesen. Diese Position umfasst Händlerspannen, Umbewertungsgewinne und -verluste sowie Änderungen an den Vorratsbeständen der Transithandelswaren. Die Nettoexporte der Transithandelswaren können auch einen negativen Wert annehmen, je nach Bestandsentwicklung der Vorräte.
- d) Transithandel-Buchungen werden nicht fob bewertet, sondern nach den effektiven Transaktionspreisen, die zwischen den Parteien vereinbart wurden.

18.41 Transithandel-Positionen erscheinen nur als Exporte in den Konten der Volkswirtschaft des Transithändlers. In den entsprechend exportierenden bzw. importierenden Volkswirtschaften werden Exportverkäufe an Transithändler und Importkäufe bei Transithändlern im allgemeinen Warenhandel verbucht.

18.42 Gütertransaktionen in Großhandel, Einzelhandel, Warenhandel und Fertigungsverwaltung können auch so vereinbart sein, dass die Güter in der Volkswirtschaft des Eigentümers vorliegen. In diesem Fall werden sie als allgemeine Waren und nicht im Transithandel gebucht. Wenn Güter nicht die Volkswirtschaft des Eigentümers durchlaufen, aber aufgrund einer Veredlung im Ausland ihre körperliche Form ändern, werden die internationalen Transaktionen als allgemeiner Warenhandel betrachtet und nicht als Transithandel gebucht. (Das Veredlungsentgelt wird vom Eigentümer als bezahlte Fertigungsdienstleistung gebucht.)

18.43 Ein Transithandel liegt nicht vor, wenn der Händler die Waren an eine gebietsansässige Einheit verkauft, die der gleichen Volkswirtschaft wie der Händler angehört. In einem solchen Fall gilt der Warenverkauf als allgemeiner Warenimport in diese Volkswirtschaft. Falls die gebietsansässige Einheit die Güter, die sie von einem Händler in der gleichen Volkswirtschaft gekauft hat, anschließend an eine gebietsfremde Einheit verkauft, werden diese Warenverkäufe als allgemeine Warenexporte aus der Volkswirtschaft des Händlers verbucht, unabhängig davon, ob die Güter tatsächlich in der Volkswirtschaft des Händlers präsent sind. (Solch ein Fall ist zwar dem Transithandel sehr ähnlich, aber er erfüllt nicht die Definitionskriterien. Darüber hinaus wäre es unpraktisch für den Ersthändler, seine Einkäufe

als Transithandel zu buchen, da er nicht wissen kann, ob der zweite Händler die Güter aus der Volkswirtschaft nimmt oder nicht.)

Importe und Exporte von unterstellten Bankdienstleistungen (FISIM)

18.44 Für Kredite tatsächlich gezahlte und erhaltene Zinsen beinhalten eine Einkommenskomponente und ein Dienstleistungsentgelt. Die Zinssätze, die Kreditinstitute für Anlagen bieten, sind niedriger als die Zinssätze, die für ausgereichte Kredite verlangt werden. Die sich daraus ergebenden Zinsmargen verwenden die finanziellen Kapitalgesellschaften für die Deckung ihrer Ausgaben und für die Erwirtschaftung eines Betriebsüberschusses. Zinsmargen sind eine Alternative zur offenen Abrechnung von Finanzdienstleistungen gegenüber Kunden. Im ESVG ist für diese „Unterstellten Bankdienstleistungen“ (FISIM – Financial Intermediation Services Indirectly Measured) die Buchung eines Dienstleistungsentgelts vorgeschrieben. Die Begriffsbestimmung und die Bewertungsrichtlinien für die unterstellten Bankdienstleistungen finden sich in Kapitel 14.

18.45 Weder die Finanzinstitute, die unterstellte Bankdienstleistungen stillschweigend in Rechnung stellen, noch deren Kunden sind zwangsweise im Inland ansässig. Deshalb sind für diese unterstellten Finanzdienstleistungen auch Importe und Exporte möglich. Leitlinien für die Abrechnung von Importen und Exporten unterstellter Bankdienstleistungen finden sich unter 14.10.

Außenkonto von Primär- und Sekundäreinkommen

In den Tabellen 18.7 und 18.8 wird an einem Beispiel die unterschiedliche Buchung von Primär- und Sekundäreinkommen in ESVG und BPM6 illustriert.

Tabelle 18.7 Außenkonto der Primär- und Sekundäreinkommen (ESVG V.II)

Verwendung			Aufkommen		
			B11	Außenbeitrag	-41
D1	Arbeitnehmerentgelt	6	D1	Arbeitnehmerentgelt	2
D2	Produktions- und Importabgaben	0	D2	Produktions- und Importabgaben	0
D3	Subventionen	0	D3	Subventionen	0
D4	Vermögenseinkommen	63	D4	Vermögenseinkommen	38
D5	Einkommen- und Vermögensteuern	1	D5	Einkommen- und Vermögensteuern	0
D6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen	0	D6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen	0
D7	Sonstige laufende Transfers	16	D7	Sonstige laufende Transfers	55
D8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	0	D8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	0
B12	Saldo der laufenden Außentransaktionen	-32			

Tabelle 18.8 Primäreinkommenskonto und Sekundäreinkommenskonto des BPM6

	ESVG-Code	Haben	Soll	Saldo
Aus Waren und Dienstleistungen				41
Primäreinkommenskonto				
Arbeitnehmerentgelt	D1	6	2	
Zinsen		13	21	
Ausschüttungen und Entnahmen	D4	36	17	
Reinvestierte Gewinne		14	0	
Produktions- und	D2	0	0	

Importabgaben				
Subventionen	D3	0	0	
Primäreinkommen		69	40	29
Waren, Dienstleistungen und Primäreinkommen		609	539	70
Sekundäreinkommenskonto				
Einkommen- und Vermögenssteuer	D5	1	0	
Nettoprämiens für Nichtlebensversicherungen		2	11	
Netto-Nichtlebensversicherungsleistungen	D6, D7, D8	12	3	
Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit		1	31	
Übrige laufende Transfers		1	10	
Sekundäreinkommen		17	55	-38
Saldo der Leistungsbilanz				32

Das Primäreinkommenskonto

18.46 Die Buchungen auf dem Primäreinkommenskonto beinhalten Arbeitnehmerentgelte und Vermögenseinkommen mit gleicher Zuordnung sowohl in der Zahlungsbilanz als auch im ESVG. Von gebietsansässigen Einheiten gezahlte Produktionsabgaben und empfangene eigenstaatliche Subventionen werden auf das Einkommensentstehungskonto geschrieben. Dieses Konto gibt es in der Zahlungsbilanz nicht. Produktionsabgaben, die eine gebietsansässige Einheit an einen anderen Staat zahlt, und Subventionen, die die gebietsansässige Einheit von einem anderen Staat empfängt, werden im Primäreinkommenskonto der Zahlungsbilanz verbucht. Die entsprechenden Buchungen erfolgen für den inländischen Staat im Primäreinkommenskonto und für den ausländischen Staat in der Spalte übrige Welt dieses Kontos und im Primäreinkommenskonto der Zahlungsbilanz.

18.47 In grenzüberschreitenden Fällen können Mieten/Pachten anfallen. Dieser Fall ist jedoch selten, da für Grundstücke stets ein inländischer Eigentümer angenommen wird, und sei es notfalls über die Einrichtung einer fiktiven gebietsansässigen Einheit. Wenn diese fiktiven gebietsansässigen Einheiten sich im Eigentum gebietsfremder Einheiten befinden, gilt das erwirtschaftete Einkommen dieser Einheiten als Einkommen aus Direktinvestitionen und nicht als Miete/Pacht. Ein Beispiel, bei dem Mieten/Pachten in den internationalen Konten gebucht

werden, sind kurzfristige Fischereirechte in territorialen Gewässern für ausländische Fischfangflotten. In den internationalen Konten wird für Vermögenseinkommen ohne Miete/Pacht gewöhnlich der Begriff Investitionseinkommen („investment income“) gebraucht. Dieses Investitionseinkommen betrifft Einkommen aus dem Eigentum an Forderungen. Bei Disaggregierung entspricht es Forderungen und Verbindlichkeiten, so dass sich Renditen errechnen lassen.

Einkommen aus Direktinvestitionen

18.48 Unternehmen, in die direkt investiert wird, spielen eine besonders wichtige Rolle; das zeigt sich sowohl in den Strömen als auch in den Beständen der internationalen Konten. Bei solchen Unternehmen wird davon ausgegangen, dass ein Teil der einbehaltenden Gewinne als eine Form von Investitionseinkommen an den Direktinvestor ausgeschüttet wird. Der Anteil entspricht der Beteiligung des Direktinvestors am Unternehmen.

18.49 Einbehaltene Gewinne sind gleich dem Nettobetriebsüberschuss des Unternehmens zuzüglich aller anfallenden Vermögenseinkommen abzüglich aller zu leistenden Vermögenseinkommen (vor Berechnung der reinvestierten Gewinne) zuzüglich aller empfangenen laufenden Transfers abzüglich aller zu leistenden laufenden Transfers und abzüglich des Korrekturpostens für die Zunahme der betrieblichen Alterssicherungsansprüche. Reinvestierte Gewinne von unmittelbaren Tochterunternehmen sind im empfangenen Vermögenseinkommen des Unternehmens enthalten, in das direkt investiert wird.

18.50 Reinvestierte Gewinne können auch einen negativen Wert annehmen, beispielsweise wenn das Unternehmen Verluste schreibt oder wenn Umbewertungsgewinne ausgeschüttet werden, oder in einem Quartal, in dem eine Jahresdividende ausgeschüttet wird. So wie positive reinvestierte Gewinne als Eigenkapitalzufuhr durch den Direktinvestor behandelt werden, werden negative reinvestierte Gewinne als Abzug von Eigenkapital behandelt.

Bei einem Unternehmen, das Gegenstand einer Direktinvestition und 100 %-ige Tochter einer gebietsfremden Einheit ist, sind die reinvestierten Gewinne gleich den einbehaltenden Gewinnen, so dass der Saldo der Primäreinkommen des Unternehmens exakt Null beträgt.

Das Sekundäreinkommenskonto (laufende Transfers) des BPM6.

18.51 Das Sekundäreinkommenskonto weist die laufenden Transfers zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden aus. Der Buchungsbereich der laufenden Transfers entspricht exakt dem Buchungsbereich im Konto der sekundären Einkommensverteilung. Einige Buchungen sind besonders in den internationalen Konten wichtig, insbesondere laufende Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Überweisungen von im Ausland beschäftigten natürlichen Personen in ihr Heimatland.

18.52 Grenzüberschreitende private Transfers gehen von privaten Haushalten an private Haushalt und sind deshalb von Interesse, weil sie eine wesentliche internationale Finanzquelle für einige Länder sind, die eine Vielzahl von Arbeitnehmern mit langfristigem Beschäftigungsverhältnis im Ausland haben. In den privaten Transfers enthalten sind Überweisungen von langfristig Beschäftigten, d. h. von Personen, die ihren Wohnsitz in das Gastland verlegt haben.

18.53 Andere Beschäftigte, wie Grenzgänger und Saisonarbeiter, verlassen ihre Volkswirtschaft nicht. In diesem Fall sind die internationalen Transaktionen keine Transfers, sondern enthalten Erwerbseinkommen (Arbeitnehmerentgelte), Steuern und Reisekosten. In der Zahlungsbilanz werden private Heimatüberweisungen zusätzlich ausgewiesen und führen so diese verwandten Transaktionen mit den privaten Transfers zusammen. Private Heimatüberweisungen enthalten private Transfers, Arbeitnehmerentgelte abzüglich Steuern und Reisekosten, sowie Vermögenstransfers zwischen Privathaushalten.

18.54 International können Versicherungsströme, insbesondere Rückversicherungsströme, von Bedeutung sein. Die Transaktionen zwischen dem Direktversicherer und dem Rückversicherer werden als vollkommen separater Satz von Transaktionen gebucht. Es erfolgt keine Konsolidierung zwischen den Transaktionen des Direktversicherers als Aussteller einer Police im Erstgeschäft einerseits und dem Verhältnis des Policeninhabers zum Rückversicherer andererseits.

Außenkonto der Vermögensbildung

18.55 Die Elemente des Vermögensbildungskontos bei internationalen Transaktionen sind reduzierter als die Elemente in den inländischen Sektoren. Die Buchungen im Vermögensbildungskonto enthalten nur Zugänge (Erwerb) und Abgänge (Veräußerung) nichtproduzierter Vermögensgüter sowie Vermögenstransfers. Hier werden keine Transaktionen als Vermögensbildung produzierter Güter gebucht, da die letzte Verwendung der exportierten und importierten Waren zum Zeitpunkt der Buchung nicht bekannt ist. Ebenso wenig wird Erwerb und Veräußerung von Grund und Boden verbucht.

18.56 Der Finanzierungssaldo ist der Saldo für die Transaktions- und Vermögensbildungskonten und für das Finanzierungskonto. Er umfasst alle Instrumente, die für die Mittelbereitstellung bzw. den Mittelerwerb verwendet werden, nicht nur Kredit- und Anleihegeschäfte. Der Finanzierungssaldo nach BPM6 besitzt vom Grundansatz her den gleichen Wert wie die entsprechende Position für die Gesamtvolkswirtschaft in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die entsprechende Position für die übrige Welt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, aber mit umgekehrtem Vorzeichen. In den Tabellen 18.9, 18.10 und 18.11 wird die Buchung der einzelnen Kontoelemente für laufende Transaktionen und Vermögensbildung sowie die Saldierung nach ESVG und BPM6 aufgezeigt.

Tabelle 18.9 Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers (ESVG V.III.1.1)

Veränderung der Aktiva		Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
		B12	Saldo der laufenden Außentransaktionen	-32
		D9	Zu empfangende Vermögenstransfers	4
		D9	Zu leistende Vermögenstransfers	-1
B101	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers	-29		

Tabelle 18.10 Sachvermögensbildungskonto (ESVG V.III.1.2)

Veränderung der Aktiva		Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
		B101	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers	-29
NP	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	0		
B9	Finanzierungssaldo	-29		

Tabelle 18.11 Vermögensbildungskonto des BPM6

	Haben	Soll	Saldo
Saldo der laufenden Transaktionen			32
Vermögensbildungskonto			
Zugang/Abgang nichtproduzierter Vermögensgüter	0		
Vermögenstransfers	1	4	
Saldo Vermögensbildungskonto			-3
Finanzierungssaldo			29

Finanzierungskonto und Auslandsvermögensstatus

18.57 Das Finanzierungskonto der Zahlungsbilanz und der Auslandsvermögensstatus sind besonders wichtig, da sie die internationale Finanzierung sowie die internationale Liquidität und Anfälligkeit deutlich machen. Anders als im ESVG erfolgt die Klassifizierung der Finanzinstrumente in der Zahlungsbilanz nach funktionalen Kriterien (siehe 18.21) mit zusätzlichen Daten zu Instrumenten und institutionellen Sektoren. Die Tabellen 18.12 und 18.13 illustrieren das Außenkonto der Finanzierungsströme nach ESVG bzw. das Finanzierungskonto nach BPM6.

Tabelle 18.12 Außenkonto der Finanzierungsströme (ESVG V.III.2)

Veränderung der Aktiva			Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		
F	Nettozugang an Forderungen	37	F	Nettozugang an Verbindlichkeiten	66
F1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	1	F1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	0
F2	Bargeld und Einlagen	11	F2	Bargeld und Einlagen	-2
F3	Schuldverschreibungen	9	F3	Schuldverschreibungen	20
F4	Kredite	4	F4	Kredite	45
F5	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	2	F5	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	14
F6	Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	0	F6	Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	0
F7	Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen	0	F7	Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen	3
F8	Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten	10	F8	Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten	-14
			B9	Finanzierungssaldo	-29

Tabelle 18.13 Finanzierungskonto des BPM6

Finanzierungssaldo (Bargeld und Vermögen)			29
Finanzierungskonto (funktionelle Untergliederung)			
Direktinvestitionen	-4	8	
Portfolio-Investitionen	17	7	
Finanzderivate usw.	3	0	
Sonstige Investitionen	42	22	
Reservevermögen	8	-	
Vermögensänderung insgesamt	66	37	
Finanzierungssaldo (Finanzierungskonto)			29
Statistische Differenz (Fehler und Auslassungen)			0

18.58 Die funktionalen Kategorien des BPM6 liefern Informationen über die Beweggründe der an den finanziellen Transaktionen Beteiligten sowie über deren wechselseitiges Verhältnis und sind so für internationale Wirtschaftsanalysen besonders interessant. Die Daten der einzelnen funktionalen Kategorien werden weiter untergliedert nach Finanzinstrumenten und institutionellen Sektoren und lassen sich so mit den entsprechenden Positionen des ESVG sowie der Währungs- und Finanzstatistik verknüpfen. Die Untergliederung der institutionellen Sektoren ist im BPM6 und im ESVG identisch, wird aber in der Regel verkürzt (auf fünf Sektoren in den Standardkomponenten). Außerdem gibt es einen zusätzlichen Teilsektor für Währungsbehörden, der als funktionaler Teilsektor mit dem Reservevermögen verknüpft ist. Er umfasst die Zentralbank und alle Teilbereiche des Staates bzw. nicht zur Zentralbank gehörenden finanziellen Kapitalgesellschaften mit Reservevermögen. Somit ist er für alle Länder relevant, in denen sich das Reservevermögen ganz oder teilweise außerhalb der Zentralbank befindet.

18.59 Die Hauptverknüpfungen zwischen den Finanzinstrument-Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und den funktionalen Kategorien der internationalen Konten sind in Tabelle 18.14 dargestellt. Die funktionalen Kategorien werden im Finanzierungskonto des BPM6 sowohl aktivseitig als auch passivseitig verwendet. Die Darstellung beschränkt sich auf die gebräuchlichsten Verknüpfungen.

Tabelle 18.14 Verknüpfungen zwischen den funktionalen Kategorien des BPM6 und den Kategorien der Finanzinstrumente des ESVG

	Funktionale Kategorien der internationalen Konten				
ESVG-Instrumente	Direkt-investitionen	Portfolio-Investitionen	Finanz-derivate	Sonstige Investitionen	Reserve-vermögen

Währungsgold					X
Sonderziehungsrechte (SZR)				X	X
Bargeld und Einlagen					
Bargeld				X	X
Sichteinlagen				X	X
Sonstige Einlagen				X	X
Schuldverschreibungen	X	X			X
Kredite	X			X	X
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds					
Anteilsrechte:					
Börsennotierte Aktien	X	X			X
Nicht börsennotierte Aktien	X	X		X	
Sonstige Anteilsrechte	X				
Anteile an Investmentfonds:					
Anteile an Geldmarktfonds		X			X
Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds		X			X
Versicherungs-, Alterssicherungs- und standardisierte Garantiesysteme					
Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen				X	
Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen				X	
Alterssicherungsansprüche				X	
Ansprüche von Alterssicherungssystemen an die Träger von Alterssicherungssystemen	X			X	
Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen				X	
Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter	X			X	

Garantien				
Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen				
Finanzderivate			X	
Mitarbeiteraktienoptionen			X	
Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten				
Handelskredite und Anzahlungen	X			X
Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten (ohne Handelskredite und Anzahlungen)	X			X

Bilanzen für den Sektor der übrigen Welt

18.60 Der in den internationalen Konten behandelte Teil der Bilanzen wird als Auslandsvermögensstatus bezeichnet. Die Wortwahl macht deutlich, welche Einzelkomponenten der nationalen Bilanzen einbezogen werden. Der Auslandsvermögensstatus umfasst nur Forderungen und Verbindlichkeiten. Ist in einem Land ein Grundstück im direkten Eigentum einer gebietsfremden Einheit, wird als Eigentümerin des Grundstücks eine fiktive gebietsansässige Einheit eingesetzt, die eine Forderung der gebietsfremden Eigentümerin begründet (siehe auch 18.16). Bei finanziellen Ansprüchen kommt das grenzüberschreitende Element zum Tragen, wenn die eine Partei gebietsansässig und die andere Partei gebietsfremd ist. Hinzu kommt Barrengold, dem zwar keine Verbindlichkeit gegenübersteht, das aber aufgrund seiner Rolle als internationales Zahlungsmittel in den Auslandsvermögensstatus einbezogen wird, wenn es sich im Reservevermögen befindet. Nichtfinanzielle Vermögensgüter bleiben jedoch ausgeschlossen, da ihnen keine Verbindlichkeit gegenübersteht und ihnen die internationale Dimension fehlt.

18.61 Der Saldo im Auslandsvermögensstatus ist die Nettoauslandsposition. Die Nettoauslandsposition zuzüglich nichtfinanzialer Vermögensgüter in der volkswirtschaftlichen Bilanz ist gleich dem volkswirtschaftlichen Reinvermögen, da sich in der nationalen Bilanz die Forderungen zwischen Gebietsansässigen netto ausgleichen. Tabelle 18.15 zeigt das Beispiel einer Bilanz für den Sektor übrigen Welt und Tabelle 18.16 ein Beispiel für den Auslandsvermögensstatus.

18.62 Die gleichen breit angelegten Kategorien finden sich beim Investitionseinkommen und Auslandsvermögensstatus. Dies ermöglicht die Berechnung durchschnittlicher Renditen. Die Renditen können zeitlich sowie nach unterschiedlichen Finanzierungsinstrumenten und Fälligkeiten miteinander verglichen werden. So lässt sich beispielsweise die Renditeentwicklung bei Direktinvestitionen analysieren oder die Rendite mit anderen Instrumenten vergleichen.

Tabelle 18.15 Bilanzen für den Sektor übrige Welt (ESVG)

		Eröffnungs-bilanz	Verände-rungen durch Trans-aktionen	Sonstige Volumen-ände-rungen	Umbewertung	Schluss-bilanz
Aktiva						
Vermögensgüter						
Forderungen		805	37	0	7	849
F1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	0	1	0	0	1
F2	Bargeld und Einlagen	105	11	0	0	116
F3	Schuldverschreibungen	125	9	0	4	138
F4	Kredite	70	4	0	0	74
F5	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	345	2	0	3	350
F6	Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	26	0	0	0	26
F7	Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen	0	0	0	0	0
F8	Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten	134	10	0	0	144
Verbindlichkeiten		1074	66	0	3	1143
F1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	770	0	0	0	770
F2	Bargeld und Einlagen	116	-2	0	0	114
F3	Schuldverschreibungen	77	20	0	2	99
F4	Kredite	17	45	0	0	62
F5	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	3	14	0	1	18
F6	Versicherungs-, Alterssicherungs- und	25	0	0	0	25

	Standardgarantie-Systeme					
F7	Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen	7	3	0	0	10
F8	Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten	59	-14	0	0	45
	Reinvermögen	269				265

Tabelle 18.16 Der integrierte Auslandsvermögensstatus im BPM6

Auslandsvermögensstatus (AVS)	Eröffnungsstand	Transaktionen	Sonstige Volumenänderungen	Umbewertung	Schlussstand
Aktiva					
Direktinvestitionen	42	-4	0	1	39
Portfolio-Investitionen	40	17	0	2	59
Finanzderivate	0	3	0	0	3
Sonstige Investitionen	152	42	0	0	194
Reservevermögen	63	8	0	0	71
Aktiva insgesamt	297	66	0	3	366
Verbindlichkeiten					
Direktinvestitionen	132	8	0	2	142
Portfolio-Investitionen	180	7	0	5	192
Finanzderivate	0	0	0	0	0
Sonstige Investitionen	261	22	0	0	283
Verbindlichkeiten insgesamt	573	37	0	7	617
Nettoauslandsposition	-276	29	0	-4	-251